

Gewerbegebieten (PIA I – III) in der Nähe der Autobahnanschlussstelle A 72, der Gemeinde Heinsdorfergrund sowie der benachbarten Kommune Lengenfeld weitere Standorte zur Verfügung.<sup>50</sup> Deren Erschließung und Entwicklung stellen nachhaltige und konfliktfreie Flächenpotentiale eine steigende Bedeutung dar. Die Ansiedlung des zukünftigen Bundeskompetenzzentrums für Kälte- und Klimatechnik (siehe **Abschnitt 4.8.3**) trägt einen essentiellen Beitrag für die Entwicklung als Wirtschafts- und Bildungsstandort auf (Über-)regionaler und internationaler Ebene dar.<sup>51</sup>

Infolge der pandemischen Situation sind die wirtschaftlichen Herausforderungen neben dem Gewerbe- und Industriesektor insbesondere im stationären Einzelhandel, der sich vor allem in der Reichenbacher Innenstadt konzentriert, zu sehen. Verstärkt werden diese Effekte durch die zunehmende Bedeutung des Online-Handels, wodurch weitere strukturelle Veränderungen und Auswirkungen auf die Flächennutzungen zu erwarten sind.<sup>52</sup>

### Vergleich Wirtschaftssektoren<sup>53</sup>

Jahr	Landwirtschaft	Bergbau und Verarbeitendes Gewerbe		Bauhauptgewerbe		Ausbaugewerbe	
	Betriebe	Betriebe	Tätige Personen	Betriebe	Tätige Personen	Betriebe	Tätige Personen
2000	(Datenlücke)	10	569	32	424	13	279
2005	24	7	320	34	388	6	145
2010	21	11	499	28	366	8	168
2015	22	14	841	38	386	8	186
2020	19	17	843	37	392	12	279
2021	19	17	838	38	380	10	258

**Tabelle 22** Wirtschaftssektoren Reichenbach 2000 bis 2021 (Quelle: Gemeindestatistik Freistaat Sachsen).

Jahr	Landwirtschaft	Bergbau und Verarbeitendes Gewerbe		Bauhauptgewerbe		Ausbaugewerbe	
	Betriebe	Betriebe	Tätige Personen	Betriebe	Tätige Personen	Betriebe	Tätige Personen
2000	(Datenlücke)	2	(keine Daten)	8	119	4	99
2005	32	4	242	11	35	1	k.A.
2010	24	10	986	7	42	1	k.A.
2015	24	13	1.586	7	75	1	k.A.
2020	26	14	1.840	9	101	1	k.A.
2021	26	14	1.840	9	97	1	k.A.

**Tabelle 23** Wirtschaftssektoren Gemeinde Heinsdorfergrund 2020 bis 2021 (Quelle: Gemeindestatistik Freistaat Sachsen).

50 Vgl. Stadt Reichenbach (o. J.): Industrie- und Gewerbegebiete, auf: <https://www.reichenbach-vogtland.de/wirtschaft/industrie-gewerbegebiete/> (Zugriff 01-2023).

51 Integriertes Stadtentwicklungskonzept (INSEK) der Stadt Reichenbach, Fortschreibung Februar 2023, auf: [https://www.reichenbach-vogtland.de/fileadmin/user\\_upload/reichenbach/pdf/05\\_bauen\\_wohnen/01\\_stadtentwicklung/stadtentwicklungskonzept\\_2022/insek\\_reichenbach\\_schlussfassung\\_03.02.2023.pdf](https://www.reichenbach-vogtland.de/fileadmin/user_upload/reichenbach/pdf/05_bauen_wohnen/01_stadtentwicklung/stadtentwicklungskonzept_2022/insek_reichenbach_schlussfassung_03.02.2023.pdf) (Zugriff 04-2023).

52 Ebd.

53 Angaben zu den wirtschaftlichen Betrieben in **Tabelle 22** bis **Tabelle 26** sind erst ab 3 Betrieben verfügbar.

Jahr	Landwirtschaft	Bergbau und Verarbeitendes Gewerbe		Bauhauptgewerbe		Ausbaugewerbe	
	Betriebe	Betriebe	Tätige Personen	Betriebe	Tätige Personen	Betriebe	Tätige Personen
2000	(Datenlücke)	12	569	40	543	17	378
2005	56	11	562	45	423	7	145
2010	45	21	1.485	35	408	9	168
2015	46	27	2.427	45	461	9	186
2020	45	31	2.683	46	493	13	279
2021	45	31	2.678	47	477	11	258

**Tabelle 24** Wirtschaftssektoren in der VWG 2000 bis 2022 (Quelle: Eigene Berechnung basierend auf Gemeindestatistik Freistaat Sachsen).

Jahr	Landwirtschaft	Bergbau und Verarbeitendes Gewerbe		Bauhauptgewerbe		Ausbaugewerbe	
	Betriebe	Betriebe	Tätige Personen	Betriebe	Tätige Personen	Betriebe	Tätige Personen
2000	716	182	12.892	413	5.624	100	2.203
2005	694	184	12.745	377	3.247	50	1.082
2010	551	242	18.365	499	3.724	63	1.421
2015	551	240	18.655	504	3.711	65	1.469
2020	552	255	19.598	495	4.210	77	1.585
2021	552	248	19.262	489	4.246	72	1.532

**Tabelle 25** Wirtschaftssektoren im Vogtlandkreis 2000 bis 2022 (Quelle: Gemeindestatistik Freistaat Sachsen).

Die **Landwirtschaft** erhält infolge der Anzahl der Betriebe sowie der Flächeninanspruchnahme eine bedeutende Stellung. So gehen 50,74 % in Reichenbach bzw. 64,10 % in Heinsdorfergrund auf die landwirtschaftlich genutzten Flächen zurück. Die Zahlen der landwirtschaftlichen Betriebe sind in den vergangenen 20 Jahren nahezu geblieben (**Tabelle 23** und **Tabelle 24**).

Das **verarbeitende Gewerbe** hat im Vogtlandkreis insgesamt stark zugenommen (**Tabelle 25**). Dieser Trend ist ebenso in der VWG festzustellen. Zwischen 2010 und 2021 sind in Reichenbach sechs bzw. in der Gemeinde Heinsdorfergrund vier verarbeitende Betriebe entstanden. Das **Bauhauptgewerbe** ist seit den 2000er Jahren auf einem konstanten Niveau. Das **Ausbaugewerbe** ist hingegen rückläufig.

Als regional bedeutender Schwerpunkt des Städtetourismus spielt der **Tourismussektor** eine bedeutende Rolle insbesondere für Reichenbach. Vor allem seit 2010 hat sich die Anzahl der Unterkünfte fast verdoppelt. Zwar ist die Anzahl der Ankünfte und Übernachtungen zwischen 2020 und 2021 sowohl in Reichenbach als auch im Vogtlandkreis infolge von Corona zurückgegangen. Jedoch kann davon ausgegangen werden, dass sich diese Zahlen in den kommenden Jahren wieder erholen. In **Tabelle 26** werden gemäß der Gemeindestatistik des Freistaates Sachsen für Reichenbach lediglich die Unterkünfte widerspiegelt, die mehr als 10 Gäste gleichzeitig beherbergen können. Obwohl in der offiziellen Statistik für Heinsdorfergrund keine Unterkünfte vorzufinden sind, gibt es dort 2 Einrichtungen dieser Art mit insgesamt 26 Betten.

Jahr	geöffnete Beherbergungseinrichtungen	angebotene Betten	Ankünfte	Übernachtungen
2000	(Datenlücke)	(Datenlücke)	(Datenlücke)	(Datenlücke)
2005	4	105	4.546	7.875
2010	7	188	7.859	14.980
2015	8	256	10.885	23.724
2020	7	242	5.758	14.131
2021	7	228	7.073	17.010

**Tabelle 26** Tourismussektor VWG 2000 bis 2021 (Quelle: eigene Berechnungen basierend auf Gemeindestatistik Freistaat Sachsen).

Die Anzahl der Ankünfte und Übernachtungen für den restlichen Vogtlandkreis ist seit 2015 stark rückläufig (**Tabelle 27**).

Jahr	geöffnete Beherbergungseinrichtungen	angebotene Betten	Ankünfte	Übernachtungen
2000	(Datenlücke)	(Datenlücke)	(Datenlücke)	(Datenlücke)
2005	157	8.034	231.412	1.207.782
2010	164	8.645	292.974	1.333.204
2015	153	8.064	299.786	1.325.339
2020	151	7.493	200.340	927.664
2021	147	7.695	185.073	886.576

**Tabelle 27** Tourismussektor Vogtlandkreis 2000 bis 2021 (Quelle: Kreisstatistik Freistaat Sachsen).

## Einzelhandel und Nahversorgung

Reichenbach ist im LEP 2013 als Mittelzentrum ausgewiesen, die Gemeinde Heinsdorfergrund ist ohne Zentralörtliche Funktion, jedoch als Gemeinde mit der besonderen Gemeindefunktion Gewerbe ausgewiesen.

In den Zielen und Grundsätzen der Regionalpläne Südwestsachsen und Entwurf Planungsregion Chemnitz wird formuliert, dass sich insbesondere die Nahversorgungssituation in ländlichen Gebieten zunehmend verschlechtert hat. Deshalb muss zur Schaffung gleichwertiger Lebensbedingungen die Versorgung mit Gütern des täglichen Bedarfs verbessert werden. Diese Versorgung soll u. a. bedarfsgerecht und Verbraucher-nah durch Betriebstypenvielfalt der Warenanbieter und neue Versorgungsmodelle erfolgen.

Ober- und Mittelzentren sollen zentrale Versorgungsbereiche in integrierter Lage ausweisen. Angebote mit innenstadtbedeutsamem Sortiment sind nur in diesem Bereich zulässig.

Als Sondergebiet im Bereich Handel wurde das Annenplatzcenter rechtswirksam ausgewiesen. Dieses befindet sich in der Lengenfelder Straße rund 700 m vom Stadtzentrum Reichenbach.

Die **Handlungsanleitung** zur **Zulässigkeit** von **großflächigen**

**Einzelhandelseinrichtungen**<sup>54</sup> unterscheidet in Anlage 1 des Einzelhandels- und Zentrenkonzepts Sortimente mit geringerer Innenstadtrelevanz von Sortimenten von einer starken Innenstadtrelevanz. Danach ist bei folgenden Sortimenten von einer starken Innenstadtrelevanz auszugehen:

- Nahrungs- und Genussmittel,
- Drogerie- und Parfümerieprodukte,
- Haus- und Heimtextilien, Einrichtungszubehör ohne Möbel,
- Bekleidung einschließlich Schuhe, Lederwaren,
- Uhren, Schmuck,
- Foto, Optik,
- Spiel- und Sportwaren,
- Schreibwaren, Bücher, Büroartikel,
- Kunstgewerbe,
- HiFi, Computer, Elektrohaushaltswaren (Kleingeräte),
- Haushaltswaren, Glas, Porzellan,
- Fahrräder

Ergänzend dazu wird im Sinne der regionalplanerischen Steuerungsfunktion festgelegt, dass die folgenden Branchen, auch in Gemeinden ohne zentralörtliche Funktion, der Nahversorgung zugeordnet werden:

- Nahrungs- und Genussmittel/Bäckerei/Fleischerei
- Gartenbedarf/Blumen/Zoo
- Drogerie/Parfümerie/Apotheke/Sanitätshaus
- Schreibwaren/Zeitungen/Zeitschriften/Bücher

Nach § 5 Abs. 2 Nr. 2d BauGB können die Gemeinden zentrale Versorgungsbereiche in den Flächennutzungsplänen darstellen. Nach § 1 Abs. 6 Nr. 4 BauGB sind der Erhalt und die Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen. Dabei sollen bestimmte städtebauliche Strukturen erhalten werden, die sich durch Zentralität auszeichnen.<sup>55</sup>

Aufgrund der Größe und Struktur der Gemeinden der Verwaltungsgemeinschaft kann es sich bei einem zentralen Versorgungsbereich hier nur um den Typus „Grund- und Nahversorgungszentrum“ handeln, welcher sich durch folgende Merkmale auszeichnet:

- kleiner Einzugsbereich: auf Zentren kleiner Orte beschränkt,
- begrenztes Spektrum an Waren und Dienstleistungen: vornehmlich nahversorgungsrelevante Sortimente, in begrenztem Umfang auch Waren für den mittelfristigen Bedarf,
- Zentrum kann auch auf die Sicherung der Grund- oder Nahversorgung beschränkt sein.

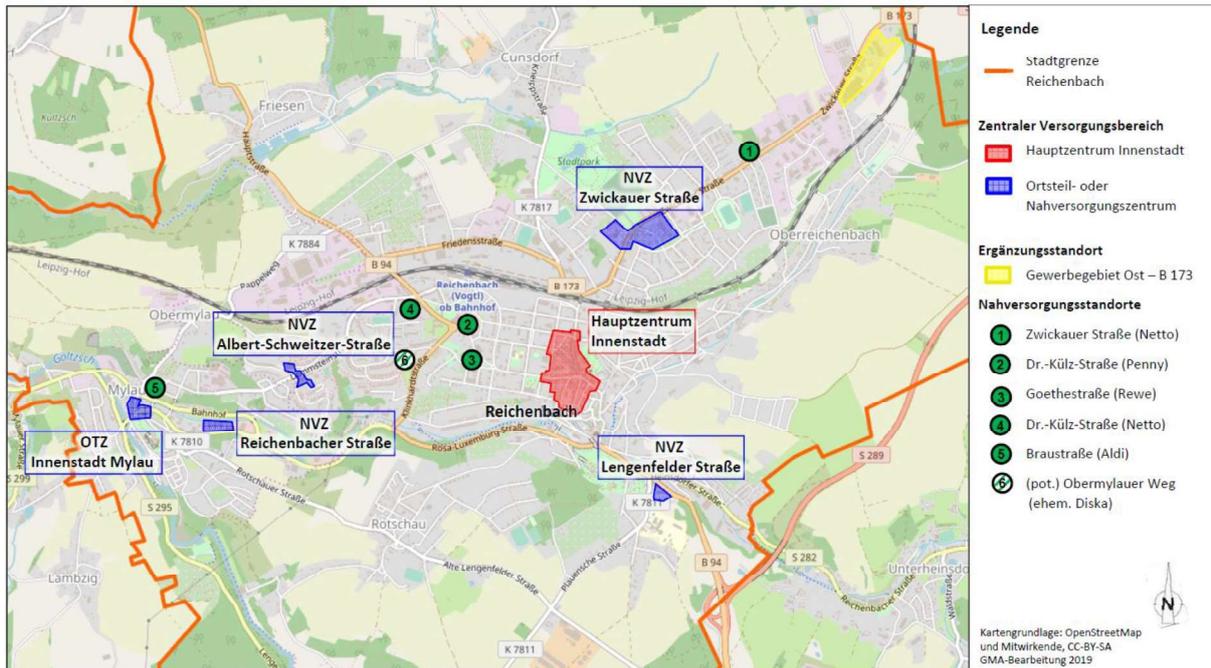
---

<sup>54</sup> Vgl. Handlungsanleitung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Zulässigkeit von Großflächigen Einzelhandelseinrichtungen im Freistaat Sachsen (HA Großflächige Einzelhandelseinrichtungen) vom 3. April 2008.

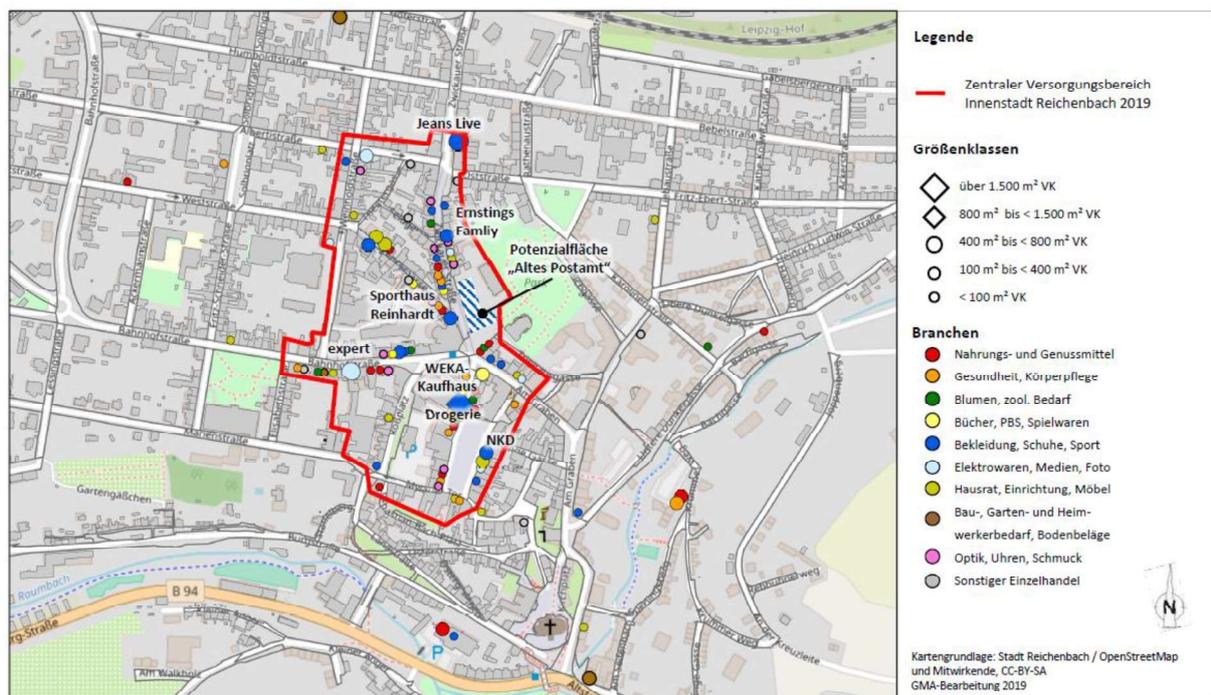
<sup>55</sup> BVerwG, Urteil vom 17.12.2009 – 4 C 1.08

### 3.6.2 EINZELHANDEL- UND ZENTRENKONZEPT

Für Reichenbach liegt ein Einzelhandels- und Zentrenkonzept aus dem Jahr 2019 vor.



**Abbildung 20** Zentren- und Standortstruktur im Stadtgebiet Reichenbach (Quelle: Stadt Reichenbach 2019, S. 71).



**Abbildung 21** Zentraler Versorgungsbereich (Quelle: Stadt Reichenbach 2019, S.74).

Aus dem Einzelhandels- und Zentrenkonzept von Reichenbach aus dem Jahr 2019 geht hervor, dass die Innenstadt mit insgesamt 77 Einzelhandelsbetrieben und rd. 7.945 m² Verkaufsfläche im Hinblick auf die Zahl der Einzelhandelsbetriebe die bedeutendste Einkaufslage im Stadtgebiet darstellt (**Abbildung 20** und **Abbildung 21**). Verkaufsflächenseitig ist sie nach dem Ergänzungsstandort „Gewerbegebiet Alte

Ziegelei“ aber nur die zweitstärkste Einzelhandelslage der Stadt.

- Das innerstädtische Einzelhandelsangebot umfasst Waren aller Bedarfsbereiche und weist dabei eine überwiegend kleinteilige Geschäftsstruktur mit zahlreichen inhabergeführten Einzelhandelsbetrieben auf. Die durchschnittliche Verkaufsflächengröße liegt bei rd. 103 m<sup>2</sup> VK (Mittelwert) bzw. ca. 45 m<sup>2</sup> VK (Median48).
- Die Betriebs- und Verkaufsflächenschwerpunkte innerhalb des zentralen Versorgungsbereiches liegen in den Branchen Bekleidung (17 Betriebe, ca. 3.135 m<sup>2</sup> VK), Hausrat / Einrichtung / Möbel (8 Betriebe, ca. 1.505 m<sup>2</sup> VK), Elektrowaren (7 Betriebe, ca. 1.050 m<sup>2</sup> VK) und Gesundheit / Körperpflege (8 Betriebe, ca. 685 m<sup>2</sup> VK). Im Lebensmittelbereich sind derzeit 11 Betriebe auf einer Verkaufsfläche von lediglich 345 m<sup>2</sup> vorhanden. Insgesamt weist die Innenstadt von Reichenbach größere Verkaufsflächenanteile in den innerstädtischen Leitsortimenten (u.a. Bekleidung, Elektrowaren, etc.) auf.
- Neben dem Einzelhandelsangebot verfügt die Innenstadt von Reichenbach auch über ein umfassendes und vielfältiges Dienstleistungsangebot (u. a. Ärzte, Banken, Reisebüros). Darüber hinaus sind weitere innenstadtprägende Nutzungen aus den Bereichen Gastronomie, Hotellerie und öffentliche Verwaltung ansässig.

Eine weiterführende Auflistung der Nahversorgungssituation ist dem Einzelhandels- und Zentrenkonzept zu entnehmen.

### Arbeitsmarkt

Im Zuge der wirtschaftlichen Umstrukturierungen nach 1990 kam es zunächst zur Freisetzung, Umorientierung (Verschiebung zugunsten des Dienstleistungssektors) sowie insbesondere zur Abwanderung von Arbeitskräften. In Betrieben des produzierenden und verarbeitenden Gewerbes wurden in den letzten Jahren neue Arbeitsplätze geschaffen (**Tabelle 28**). Industrie und Gewerbe beklagen inzwischen zunehmend einen Fachkräftemangel. Dies ist auf den demographischen Wandel mit seiner Überalterung der geburtenstarken Jahrgänge sowie der weiterhin vorzufindenden Abwanderung zurückzuführen. Es ist davon auszugehen, dass sich diese Situation auch in den kommenden Jahren verschärfen wird. Auffällig ist, dass insbesondere in Heinsdorfergrund der Anteil der Frauen nur halb so hoch ist wie der Anteil der Männer, während das Verhältnis zwischen Männern und Frauen in Reichenbach relativ ausgeglichen ist. Ein Grund dafür kann sein, dass Frauen in ländlich geprägten Gebieten weniger geeignete, attraktive Jobs finden, weshalb sie tendenziell eher in die Städte abwandern. Des Weiteren bleiben Frauen tendenziell eher für die sogenannte Sorgearbeit zuhause als Männer. Diese konservative Rollenverteilung wurde erneut während der Corona-Pandemie deutlich.<sup>56</sup>

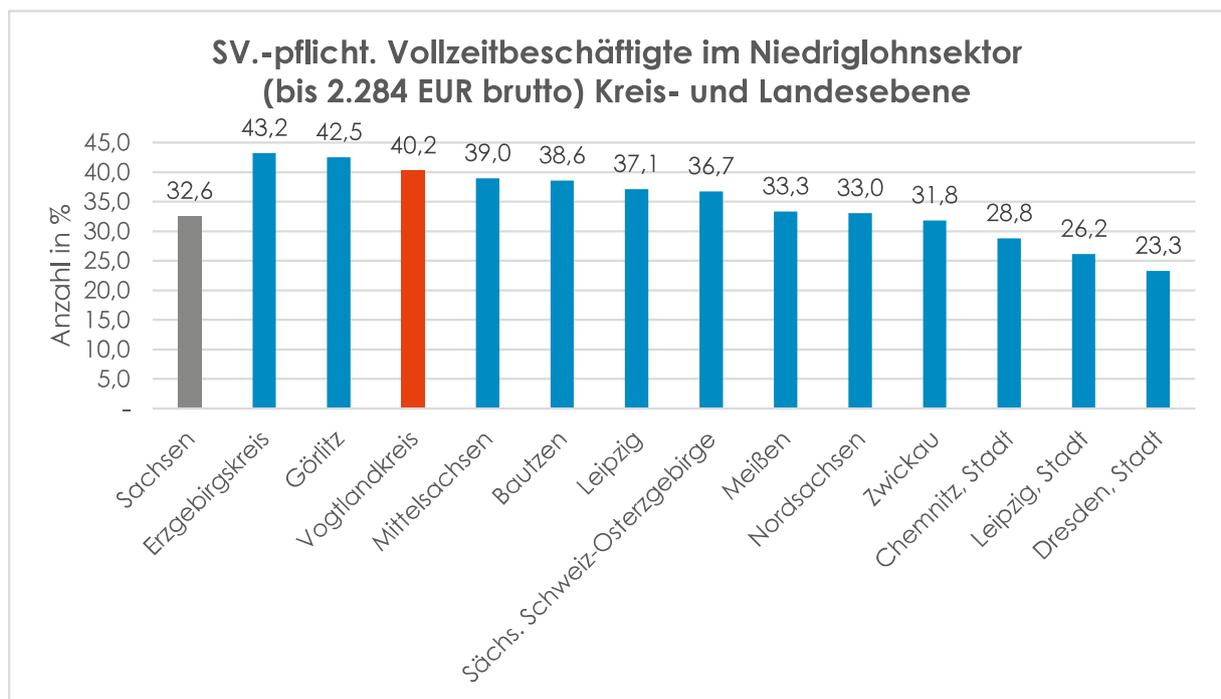
---

<sup>56</sup> Vgl. von Würzen, Barbara (2020): Traditionelle Rollenverteilung in Corona-Krise belastet die Frauen, auf: [https://www.bertelsmann-stiftung.de/fileadmin/files/user\\_upload/Spotlight\\_Rollen\\_und\\_Aufgabenverteilung\\_bei\\_Frauen\\_und\\_Maennern\\_in\\_Zeiten\\_von\\_Corona.pdf](https://www.bertelsmann-stiftung.de/fileadmin/files/user_upload/Spotlight_Rollen_und_Aufgabenverteilung_bei_Frauen_und_Maennern_in_Zeiten_von_Corona.pdf) (Zugriff 03-2023).

Jahr	SV.-pflicht. Beschäftigte Reichenbach			SV.-pflicht. Beschäftigte Heinsdorfergrund			SV.-pflicht Beschäftigte VWG
	Männl.	Weibl.	Insg.	Männl.	Weibl.	Insg.	Insg.
2015	6.224	7.018	13.692	1.887	960	2.847	16.539
2017	6.966	7.180	14.146	1.952	1.032	2.984	17.130
2019	6.915	6.999	13.914	2.129	1.082	3.211	17.125
2020	6.758	6.907	13.665	2.237	1.206	3.443	17.108
2021	6.815	6.911	13.726	2.152	1.215	3.367	17.093

**Tabelle 28** Arbeitsmarkt in der VWG mit den einzelnen Kommunen (Quelle: GENESIS-Online Freistaat Sachsen, 2021).

Eine Studie des Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Instituts (WSI, 2021) fand heraus, dass insbesondere Vollzeitbeschäftigte in den Branchen Land-/Forstwirtschaft, Gastgewerbe und Leiharbeit im Niedriglohnssektor zu finden sind. Als Geringverdiener zählen jene Arbeitnehmer mit weniger als 2.284 Euro brutto. Frauen sind davon überdurchschnittlich häufiger betroffen als Männer. Nach dem Erzgebirgskreis und Görlitz ist der Vogtlandkreis innerhalb des Freistaates davon mit am häufigsten betroffen. Allein im Vogtlandkreis betrifft es 40,2 % (**Abbildung 22**), davon gehen 47,8 % auf Frauen und 36,4 % auf Männer zurück.



**Abbildung 22** SV.-pflicht. Beschäftigte im Niedriglohnssektor (bis 2.284 EUR brutto) Kreis- und Landesebene (Quelle: Eigene Darstellung, 2023, basierend auf WSI, 2022, Positionspapier Nr. 65, S.10 sowie Daten Bundesagentur für Arbeit, Stichtag 31.12.2020).

Weitere Aspekte sind neben Geschlecht und Branche ebenso die Qualifikation, Anforderungsprofil der Tätigkeit sowie Betriebsgröße. Die Landwirtschaft beispielsweise leidet enorm unter der Macht riesiger Einzelhandelsketten, was dazu führt, dass diese Branche für junge Menschen kaum noch attraktiv ist und diese ebenso abwandern. Hinzu kommt der Fachkräftemangel, der vor allem in den ländlichen Regionen in Sachsen spürbar ist. Auch die Unterschiede zwischen den wachsenden Großstädten und

schrumpfenden ländlichen Räumen werden dadurch verstärkt.<sup>57</sup>

Die Zahl der Arbeitslosen ist im Vogtlandkreis und in Sachsen in den vergangenen zehn Jahren kontinuierlich zurückgegangen, diese Zahlen sind nur auf Kreis- und Landesebene verfügbar. Dabei kann festgestellt werden, dass Männer von Arbeitslosigkeit häufiger betroffen sind als Frauen. Ein Grund kann auch hier sein, dass Frauen, die vor allem gut qualifiziert sind, in andere Städte oder Bundesländer abwandern (**Tabelle 29**).

Jahr	Vogtlandkreis						Sachsen					
	Insgesamt		Frauen		Männer		Insgesamt		Frauen		Männer	
	Absolut	Quote in %	Absolut	Anteilig in %	Absolut	Anteilig in %	Absolut	Quote in %	Absolut	Anteilig in %	Absolut	Anteilig in %
2012	10.151	8,3	4.648	46	5.503	54	207.826	9,8	95.756	46	112.070	54
2014	9.263	7,7	4.373	47	4.891	53	187.494	8,8	85.733	46	101.762	54
2016	7.681	6,5	3.469	45	4.211	55	157.863	7,5	70.294	45	87.568	55
2018	5.939	5,1	2.680	45	3.259	55	126.311	6,0	55.012	44	71.299	56
2020	6.198	5,4	2.602	42	3.596	58	128.668	6,1	54.431	42	74.238	58
2022	5.623	5,0	2.534	45	3.088	55	118.217	5,6	52.885	45	65.332	55

**Tabelle 29** Zahl der Arbeitslosen auf Kreis- und Landesebene, anteilig Frauen und Männer in % (Quelle: Bundesagentur für Arbeit, Stand Dezember 2022).

Infolge des demographischen Wandels wird die Zahl der für den Arbeitsmarkt verfügbaren Personen im erwerbsfähigen Alter (20 bis 65 Lebensjahre<sup>58</sup>) sowohl in der VWG als auch im Vogtlandkreis in Zukunft weiter abnehmen (**Tabelle 30** und **Tabelle 31**).

Jahr	Variante der 7. RBV	Personen im erwerbsfähigen Alter	Δ Zeitraum	Δ [%]
2011	(-)	14.055	(-)	(-)
2020	V1	11.689	Δ [%] 11-20	-16,83
2021	V1	11.481	Δ [%] 20-21	-1,78
2025	V1	<b>10.610</b>	Δ [%] 21-25	<b>-7,59</b>
2025	V2	10.550	Δ [%] 21-25	-8,11
2030	V1	<b>9.700</b>	Δ [%] 25-30	<b>-8,58</b>
2030	V2	9.470	Δ [%] 25-30	-10,24
2035	V1	<b>9.020</b>	Δ [%] 30-35	<b>-7,01</b>
2035	V2	8.620	Δ [%] 30-35	-8,98
2036	V1	<b>9.020</b>	Δ [%] 30-35	<b>-7,01</b>
2036	V2	8.620	Δ [%] 30-35	-8,98
2037	V1	<b>9.020</b>	Δ [%] 30-35	<b>-7,01</b>
2037	V2	8.620	Δ [%] 30-35	-8,98

**Tabelle 30** Personen im erwerbsfähigen Alter nach 7. RBV in der VWG (Quelle: Statistisches Landesamt Freistaat Sachsen, 2015).

<sup>57</sup> Vgl. Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Institut (2022): Der untere Entgeltbereich. Policy Brief Nr. 65 im Auftrag der Hans-Böckler-Stiftung, Düsseldorf.

<sup>58</sup> Infolge einer besseren Vergleichbarkeit wird die Altersgruppe der 20 bis unter 65-Jährigen herangezogen, da ansonsten nicht alle Daten vollständig zur Verfügung stehen.

Jahr	Variante der 7. RBV.	Personen im erwerbsfähigen Alter	Δ Zeitraum	Δ [%]
2011	(-)	147.996	(-)	(-)
2020	V1	132.377	Δ[%] 11-20	-13,32
2021	V1	128.280	Δ[%] 20-21	-1,44
2025	<b>V1</b>	<b>126.430</b>	<b>Δ[%]21-25</b>	<b>-4,60</b>
2025	V2	119.620	Δ[%]21-25	-5,18
2030	<b>V1</b>	<b>118.760</b>	<b>Δ[%]25-30</b>	<b>-5,72</b>
2030	V2	111.160	Δ[%]25-30	-6,72
2035	<b>V1</b>	<b>108.820</b>	<b>Δ[%]30-35</b>	<b>-4,05</b>
2035	V2	105.160	Δ[%]30-35	-5,14
2036	<b>V1</b>	<b>108.820</b>	<b>Δ[%]30-35</b>	<b>-4,05</b>
2036	V2	105.160	Δ[%]30-35	-5,14
2037	<b>V1</b>	<b>108.820</b>	<b>Δ[%]30-35</b>	<b>-4,05</b>
2037	V2	105.160	Δ[%]30-35	-5,14

**Tabelle 31** Personen im erwerbsfähigen Alter Vogtlandkreis nach 7. RBV im Vogtlandkreis (Quelle Statistisches Landesamt Freistaat Sachsen, 2015).

Von 2021 bis 2025 ist die Bevölkerung rückläufig, jedoch in etwas geringerer Intensität (siehe auch **Kapitel 3.4**). Im Zeitraum von 2025 bis 2030 gleichen sich die beiden Varianten an, der allgemeine Trend ändert sich aber nicht. Für den Vogtlandkreis kann ausgesagt werden, dass sich die Anzahl der Bewohner im erwerbsfähigen Alter im Schnitt alle sieben Jahre um 10 % reduziert.

Demnach bedeutet dies, dass auf Grundlage der 7. RBV von 2021 bis 2035 insgesamt ein Rückgang der Bevölkerung im Erwerbsfähigen Alter auf

- 2.631 (Reichenbach)
- 230 (Heinsdorfergrund)
- 2.861 (VWG)

zu erwarten ist. Demnach bedeutet das einen durchschnittlichen Rückgang von insgesamt rund 25 Prozent.

Die Schwerpunktbereiche für Siedlungsentwicklungen sind im RP-SWS und RP-E RC als regional und überregional bedeutsame Vorsorgestandorte für Industrie und produzierendes Gewerbe ausgewiesen. Eine regionalplanerische Flächensicherung und Flächenfreihaltung dieser Reservestandorte erfolgt unter der Berücksichtigung, dass hier langfristig raumstrukturell besonders geeignete Flächen für regional und überregional bedeutsame Investitionen der industriell gewerblichen und produzierenden Wirtschaft raumordnerisch gesichert werden. Damit sollen mittel- und langfristig die Bedarfe an Arbeitsplätzen in der Industrie und dem produzierenden Gewerbe einschließlich dem Schutz vor Inanspruchnahme funktionswidriger Nutzungen und Kleingewerbeansprüchen gedeckt werden.<sup>59</sup>

Für die Planaufstellung des Flächennutzungsplanes wurden bereits im Bestand rund 120,2 ha gewerbliche Baufläche in Reichenbach und 76,8 ha gewerbliche Baufläche

<sup>59</sup> Stellungnahme Planungsverband Region Chemnitz am 14. April 2020.

in Heinsdorfergrund festgestellt. Also weit mehr als der Bedarf in Zukunft, unter der oben genannten planungsüblichen Annahme.

Im RP-SWS sind regional und überregional bedeutsame Vorsorgestandorte hierfür V 18, V 7 und V 8 „AST Reichenbach A 72 – einschließlich TG Schönbrunn“ festgelegt.

Im RP-E RC erfolgte die Festlegung des Regionalen Vorsorgestandortes für Industrie und produzierendes Gewerbe mit der Bezeichnung Standort Reichenbach/Heinsdorfergrund/Lengenfeld V 21 „AST Reichenbach A 72 (PIA I/PIA II/PIA III)“. Innerhalb der öffentlichen Auslegung des RP-E RC einschließlich Umweltbericht Schwerpunktbereich für Siedlungsentwicklungen erfolgte eine abschließende Beratung und Beschluss der Abwägungsunterlagen bezüglich Anregungen, Hinweisen und Bedenken der Beteiligten in der 25. Vollversammlung (08. Oktober 2017). Bereits während der 22. Sitzung der Verbandsversammlung am 05. Dezember 2017 erfolgte der Grundsatzbeschluss, dass z.B. der im Beteiligungsentwurf des RP-RC enthaltene Regionale Versorgungsstandort im Vogtlandkreis V 21 „AST Reichenbach A 72 (PIA I/PIA II/PIA III)“ nicht mehr festgelegt wird, gleichwohl der RP-SWS bis zum Satzungsbeschluss des RP-RC noch rechtswirksam ist und eine nachrichtliche Übernahme des Regionalen Vorsorgestandortes für Industrie und produzierendes Gewerbe aus dem RPI SWS V 18, V 17 und V 8 im Flächennutzungsplan zwingend erforderlich ist. Dabei ist folgendes auszuführen:

- „Regionaler Vorsorgestandort Industrie und produzierendes Gewerbe V 18, V 7 und V 8 AST Reichenbach A 72 - einschließlich TG Schönbrunn" aus RPI SWS".

Bei Inkrafttreten des RP-RC entfällt der Standort, weshalb eine Anpassung des Flächennutzungsplans an die Ziele der Raumordnung nach § 4 Abs. 1 BauGB nicht sofort geboten ist.<sup>60</sup>

## **3.7 BILDUNG**

### **3.7.1 SCHULVERWALTUNG**

In der VWG befinden sich folgende Schulen<sup>61</sup>

- Grundschule "Hauptmannsgrün"
- Grundschule "F.C. Neuber" Reichenbach
- Dittes-Grundschule Reichenbach
- Weinhold-Grundschule Reichenbach
- Grundschule Mylau
- Weinhold-Oberschule Reichenbach
- Goethe-Gymnasium Reichenbach
- Evangelisches Gymnasium Mylau
- Pestalozzischule Reichenbach
- Berufsschulzentrum (BSZ) Vogtland, Standort Reichenbach

---

<sup>60</sup> Stellungnahme Planungsverband Region Chemnitz vom 14. April 2020.

<sup>61</sup> Diese Aufzählung ist nicht abschließend.

Während der Durchführung von baulichen Maßnahmen ist die Schülerförderung zu gewährleisten. Entsprechende Straßenführungen und ggf. straßenverkehrsrechtliche Belange sind währenddessen zu berücksichtigen.<sup>62</sup>

### 3.8 ENERGIE UND KLIMASCHUTZ

#### 3.8.1 WINDENERGIE

In Sachsen ist dem LEP 2003 eine „räumlich“ finale Steuerung der Windenergienutzung durch die Festlegung von Vorrang- und Eignungsgebieten (VREG) in den Regionalplänen vorgeschrieben. Diese Gebiete haben die Wirkung, dass innerhalb derer die Nutzung der Windenergie vorrangig zulässig und außerhalb derer diese Nutzung ausgeschlossen ist. Diese planerische Steuerung ermöglicht eine räumliche Konzentration von Windenergieanlagen.

Mit der Novelle des Baugesetzbuches (BauGB) 1996 wurden Vorhaben, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dienen, explizit in den Katalog des § 35 Abs. 1 BauGB der privilegierten Vorhaben im Außenbereich neu aufgenommen. Sie sind entsprechend § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB somit im Außenbereich prinzipiell zulässig, soweit sie der öffentlichen Stromversorgung dienen, die Erschließung gesichert ist und ihnen keine öffentlichen Belange entgegenstehen.<sup>63</sup>

Der LEP 2013 macht eine Fortschreibung der Regionalpläne erforderlich. Dafür ist mindestens eine Fläche für einen Energieertrag von 2.200 GWh/ Jahr zu sichern. Dies bedeutet eine Steigerung von 1.050 GWh/Jahr. Diese Zielstellung ist auf das Energie- und Klimaprogramm (EKP) 2012 zurückzuführen. Dieser landesweit geltende Energieertrag/Jahr ist analog dem Anteil der Fläche einer Planungsregion an der Gesamtfläche Sachsens auf die einzelnen Planungsregionen anzuwenden (Z 5.1.3).<sup>64</sup>

Am 17. Dezember 2019 wurde durch die Verbandsversammlung der Beschluss gefasst, die Festlegungen zur Windenergienutzung gegenüber dem Verfahren zur Aufstellung des Regionalplanes Region Chemnitz als gesondert zu betrachten. Daher sind im weiteren Verfahren des Regionalplans keine Festlegungen zur Windenergienutzung (Anlage A3 RWEK sowie Ziele Z 3.2.2 bis Z 3.2.5 des Offenlage-Entwurfs des Regionalplanes vom 15. Dezember 2015) berücksichtigt.

Am 20.07.2022 wurde durch das Bundeskabinett das Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land („**Wind-an-Land-Gesetz**“) beschlossen und trat ab 01. Februar 2023 in Kraft. Damit wird das im Koalitionsvertrag angestrebte Ziel verfolgt, dass **zwei Prozent der Bundesfläche für Windenergie an Land** vorgesehen sind, wodurch der Mangel an verfügbarer Fläche für einen beschleunigten Ausbau der Windenergie beseitigt werden soll. Das bedeutet, dass mithilfe des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) bis Ende des Jahres 2027 1,4 Prozent bzw. **bis Ende 2032** zwei Prozent der Bundesfläche für Windenergieanlagen (WEA) ausgewiesen sein sollen, um 80 % der Stromgewinnung aus erneuerbaren

---

<sup>62</sup> Hinweis Stellungnahme Landratsamt Vogtlandkreis am 12. Mai 2022.

<sup>63</sup> Planungsverband Region Chemnitz 2021: Sachlicher Teilregionalplan Wind.

<sup>64</sup> Korrekturblatt zum Landesentwicklungsbericht 2015 vom 3. Februar 2017.

Energien zu fördern. Die Werte orientieren sich nach den Ausbauzielen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und des energiewirtschaftlichen Flächenbedarfs. Bundesländer wie der Freistaat Sachsen können Flächen entweder selbst ausweisen oder die Zuständigkeit von Teilflächenzielen auf regionaler bzw. kommunaler Ebene übertragen. Bundesländer dürfen weiterhin über Mindestabstände entscheiden, solange die Flächenziele aus dem WindBG erreichbar sind. Die Planungshoheit, d.h. Auswahl der Standorte sowie Abstandsregelungen zu Wohngebieten etc. haben zukünftig sowohl Länder und Kommunen.<sup>65</sup>

Das am 31.05.2021 beschlossene EKP Sachsen 2021 sieht den Ausbau der Erzeugung und Nutzung Erneuerbarer Energien insbesondere durch WEA und Photovoltaik (PV)-Anlagen vor, um die dezentrale Stromversorgung langfristig abdecken zu können. Gleichzeitig wurde ein **Mindestabstand neuer Windenergieanlagen zu Wohngebäuden von 1.000 m** über die Länderöffnungsklausel gem. § 249 Abs. 3 BauGB festgehalten.

Für Waldflächen ist die Errichtung von WEA in den Bundesländern unterschiedlich geregelt, d.h. in Sachsen gibt es derzeit in geringem Umfang WEA in Waldgebieten, die jedoch genehmigt wurden, als es noch keine Einschränkungen gab.<sup>66</sup> Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat am 27. September 2022 beschlossen, dass ein pauschales Verbot zur Errichtung von WEA in Waldgebieten durch die Länder nicht möglich sei, da es in § 14 GG (Eigentumsrecht) eingreift und daher verfassungswidrig ist. Ebenso fehlt den Bundesländern die entsprechende Gesetzgebungskompetenz.<sup>67</sup> Entsprechend dieser Entwicklung hat der Freistaat Sachsen am 20.12.2022 mit der **Flexibilisierungsklausel** nachjustiert, indem zukünftig die Zulassungsbehörde hinsichtlich der Ausschlusswirkung der Raumordnung gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB Abweichungen von der Raumordnung ermöglichen. Das heißt außerhalb von regionalplanerisch festgelegten Vorrang- und Eignungsgebieten können WEA unter hohen bürokratischen Auflagen errichtet bzw. wieder angeschlossen werden.<sup>68,69</sup>

## Bestand

In der Gemeinde Heinsdorfergrund, Gemarkung Unterheinsdorf, befindet sich aktuell eine genehmigte Windenergieanlage (**Abbildung 23**).

---

<sup>65</sup> Vgl. Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen [BMWSB] (2022): Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land (sog. Wind-an-Land-Gesetz), auf: <https://www.bmwsb.bund.de/SharedDocs/gesetzgebungsverfahren/Webs/BMWSB/DE/Externe-Links/wind-an-land-gesetz.html> (Zugriff 01-2023).

<sup>66</sup> Deutsche Bundestag (2022): Windenergieanlagen im Wald. Verhältnis von bundesrechtlichen Vorgaben zur Ausweisung von Windenergieflächen zu Landeswaldgesetzen. WD 5 - 3000 - 093/22, auf: <https://www.bundestag.de/resource/blob/910952/2f05b8aba527014ee8616c03ac93fbbc/WD-5-093-22-pdf-data.pdf> (Zugriff 01-2023).

<sup>67</sup> BVerfG (2022), AZ 1 BvR 2661/21, auf: [https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2022/09/rs20220927\\_1bvr266121.html;jsessionid=5F7D3E2A86D1C90CA6583DD7EE833537.2\\_cid319](https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2022/09/rs20220927_1bvr266121.html;jsessionid=5F7D3E2A86D1C90CA6583DD7EE833537.2_cid319) (Zugriff 01-2022).

<sup>68</sup> Falke, Christian (20.12.2022): Flexiklausel in Sachsen – der sächsische Landtag berät, auf: <https://www.prometheus-recht.de/flexiklausel-in-sachsen-der-saechsische-landtag-beraet/#> (Zugriff 01-2023).

<sup>69</sup> Freistaat Sachsen (21.12.2022): Energieminister Günther: „Bremsen beim Ausbau der Windenergie gelöst.“, auf: <https://www.medien-service.sachsen.de/medien/news/1060077> (Zugriff 01-2023).



**Abbildung 23** Windenergieanlagen VWG, OT Unterheinsdorf (Quelle: Ausschnitt von <https://www.luft.sachsen.de/windkraftanlagen-15643.html>, o. J.).

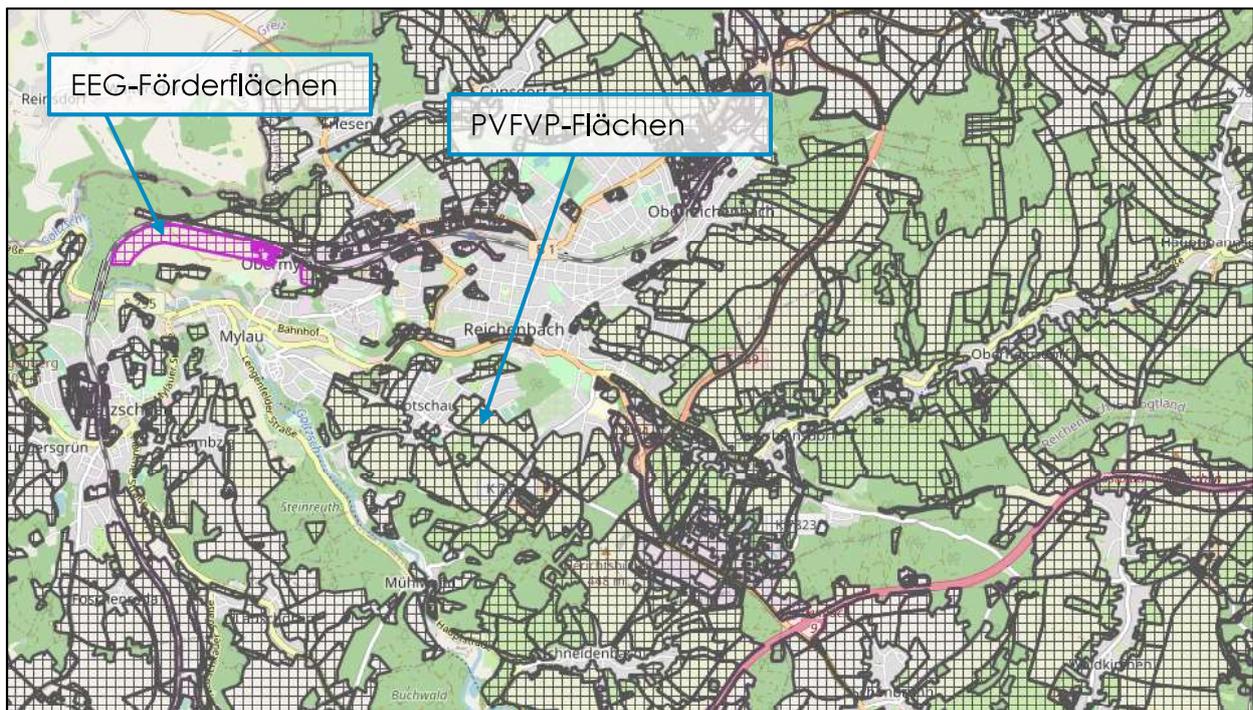
### 3.8.2 PHOTOVOLTAIK

Der Ausbau von Freiflächen-Photovoltaikanlagen kann einen wesentlichen Beitrag zur Energiewende leisten. Freiflächen-Photovoltaikanlagen im planungsrechtlichen Außenbereich sind in aller Regel nicht als privilegierte Vorhaben (§ 35 Abs. 1 BauGB) zu beurteilen. Im Einzelfall kann eine sog. mitgezogene Privilegierung (als Teil eines privilegierten Vorhabens) bestehen, wenn die Photovoltaikanlage gegenüber der Hauptanlage räumlich und funktional untergeordnet ist und dieser dient.<sup>70</sup>

Eine potentielle PV-Freifläche befindet sich in Reichenbach nördlich des ehemaligen BBW-Areals, westlich vom Bahnhof. In Heinsdorfergrund sind hingegen keine PV-Freiflächen, die nach EEG förderfähig sind.<sup>71</sup> Flächen benachteiligter Gebiete gemäß der Sächsischen Photovoltaik-Freiflächenverordnung (PVFVO) sind in der VWG großflächig vorhanden (**Abbildung 24**).

<sup>70</sup> Landesverwaltungsamt Thüringen (2022): Hinweise zur Planung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen

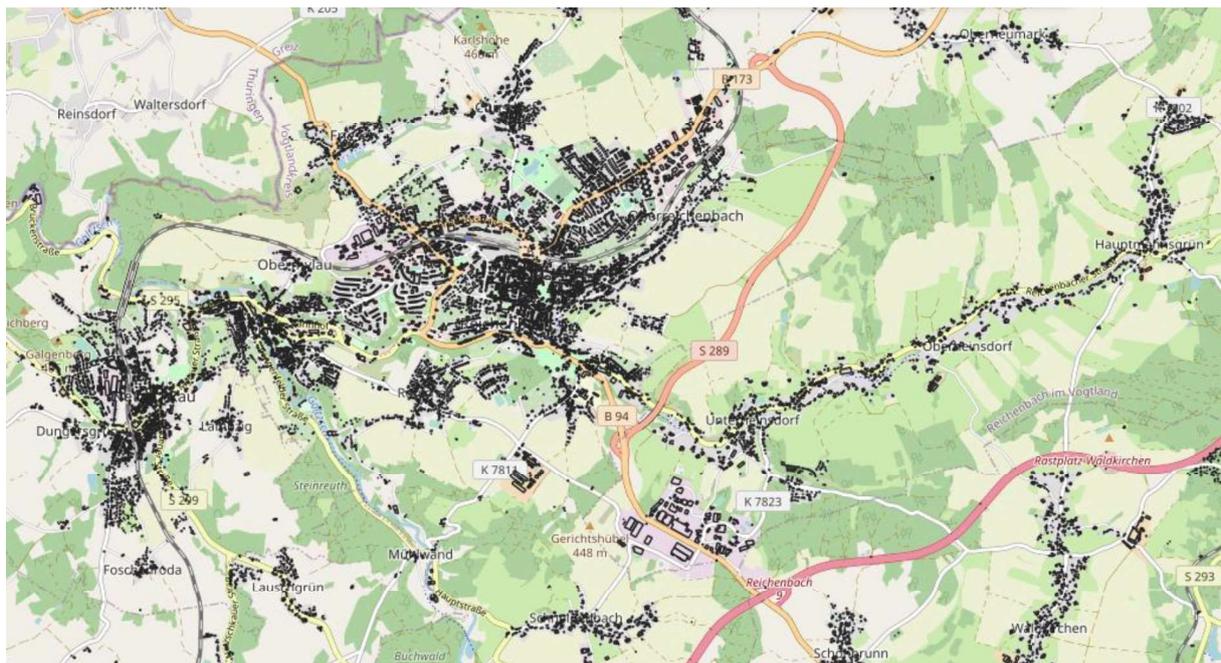
<sup>71</sup> Sächsische Energieagentur GmbH: Solarkataster Sachsen.



**Abbildung 24** Potentialflächen nach EEG und PVFVO in der VWG (Quelle: Ausschnitt von <https://solarkataster-sachsen.de>).

Zur Ausweisung von Sondergebieten für PV-Anlagen sollten vorzugsweise bereits versiegelte oder vorbelastete unfruchtbare Böden verwendet werden. Auch die vorhandene Vegetation, die Landschaft und die Entfernung zur Ortschaft sollten in Auswahl geeigneter PV-Freiflächen mit einbezogen werden.

Laut des Sächsischen Solarkatasters besteht in der VWG ein erhebliches Potential durch Dachflächen (**Abbildung 25**). Festsetzungen zu Dachflächen können im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung getroffen werden.



**Abbildung 25** Potentialflächen Photovoltaikanlagen für Hausdächer in der VWG (Quelle: Ausschnitt von <https://solarkataster-sachsen.de>).

### 3.8.3 SIEDLUNGSKLIMA

Der globale Klimawandel ist infolge der steigenden Temperaturen auch auf lokaler und regionaler Ebene spürbar. Für Sachsen bedeutet das insgesamt einen Anstieg der Temperaturen und Veränderung im Niederschlagsverhalten. Wetterextreme wie Starkregen, Hitzewelle und Dürreperioden treten zukünftig häufiger und stärker auf, gleichwohl es regionale Unterschiede gibt. Für Maßnahmen der Klimaanpassung sind zuverlässige Klimainformationen relevant, die auf Beobachtungs- und Klimamodelldaten innerhalb eines längeren Zeitraums basieren.

Neben Temperatur- und Niederschlagswerten kommen weitere relevante, wissenschaftliche Messgrößen hinzu, um das Klima analysieren zu können. Hierfür werden laut dem regionalen Klimainformationssystem für Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen (ReKIS) Mittelwerte von 30-jährigen Zeiträumen miteinander verglichen. Die Änderungen einer Klimagröße sind aussagekräftiger als absolute Kennwerte, weshalb die Ergebnisse als Abweichung zur Klimareferenzperiode angegeben werden, d.h. der definierte Zeitraum zwischen 1961 und 1990. Für Klimaprognosen werden Klimamodelle mit unterschiedlichen Szenarien bzgl. Bevölkerungsentwicklung, sozio-ökonomische Aspekte und weitere Entwicklungsdaten bis zum Ende des 21. Jahrhunderts berechnet. Um Unsicherheiten zu berücksichtigen, werden unterschiedliche Modelle in dieser Kalkulation verwendet, gleichwohl Prognosen über einen langen Zeitraum große Abweichungen enthalten können. Daher können diverse Szenarien einbezogen werden.

Gemäß Fachbeitrag zum Landschaftsrahmenplan gehört die VWG zu den unteren Berglagen und Hügelland mit mäßig trockenem Klima (Um). Charakteristisch für diesen Bereich sind:

- Höhen zwischen 350-500 m über NN,
- 540-900 mm/a Niederschlag,
- 220-450 mm/a Winterniederschlag,
- 6,5 - 8,3 °C/a Lufttemperatur,
- 100-110 Frosttage, sowie
- 35-160 Tage über 10 °C.<sup>72</sup>

Gemäß des wirksamen Regionalplanes befindet sich ein zwischen Mylau und Schneidenbach ein zusammenhängendes Kalt- und Frischluftentstehungsgebiet. Insbesondere in Ufernähe der Göltzsch und des Raumbaches sind Frisch- und Kaltluftbahnen vorzufinden.

Die Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete sind hauptsächlich Waldflächen und die Frisch- und Kaltluftbahnen verlaufen überwiegend über größeren Landwirtschaftsflächen. Für das Siedlungsklima und zur Versorgung mit frischer und kalter Luft sollten sowohl die Entstehungsgebiete als auch die Luftströmungen nicht beeinträchtigt oder verbaut werden. Im Folgenden werden die analytischen Informationen von ReKIS (2021) für Reichenbach und Heinsdorfergrund zusammengefasst erläutert. Die Abweichungen zwischen den Kommunen sind nur sehr geringfügig, weshalb lediglich auf Reichenbach Bezug genommen wird.

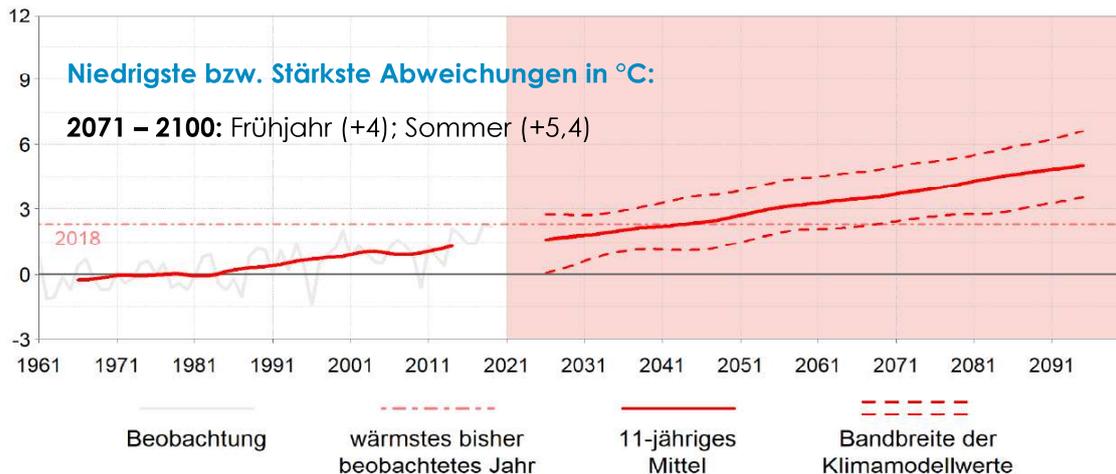
---

<sup>72</sup> Planungsverband Region Chemnitz 2014: Fachbeitrag zum Landschaftsrahmenplan

Die Temperatur ist zwischen 1991 und 2020 in Reichenbach um 0,9°C im jährlichen Mittel angestiegen. Gegenüber dieser Periode werden bis zum Jahr 2100 die stärksten Abweichungen von bis zu +5,4°C in den Sommermonaten erwartet, während die niedrigste Abweichung bis zu + 4°C im Frühjahr prognostiziert wird Für die Jahresmitteltemperatur zwischen 2021 und 2050 wird eine Zunahme von + 2,0°C bzw. zwischen 2071 und 2100 eine Zunahme von durchschnittlich +4,6°C prognostiziert (**Abbildung 26**).

### Temperaturentwicklung

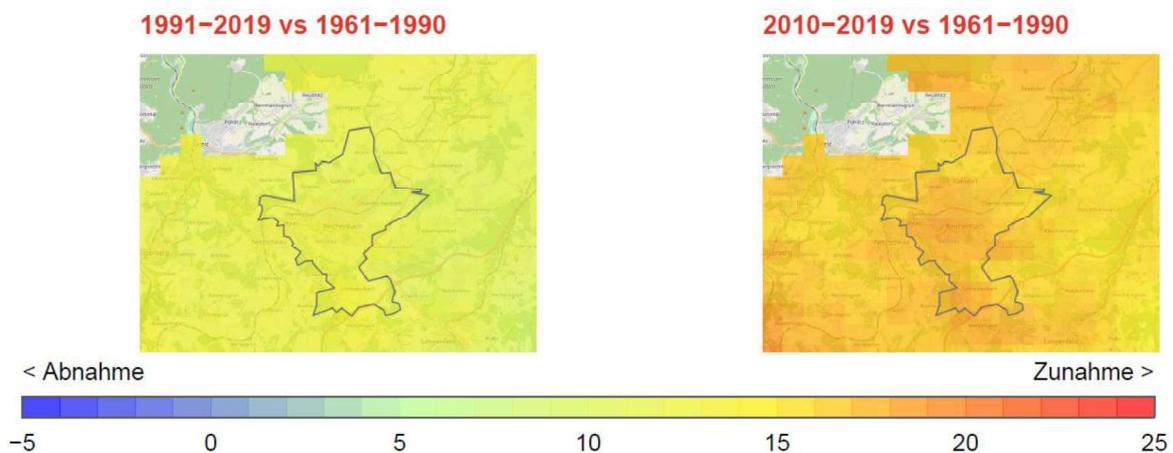
Abweichung vom Jahresmittel: 1961 – 1990 in °C



**Abbildung 26** Temperaturentwicklung Reichenbach einschließlich Prognose (Quelle: ReKIS, 2021).

Zudem gab es zwischen 1961 und 1990 durchschnittlich 28 Tage an denen die Tagesmaximaltemperatur höher als 25°C in den Sommermonaten war. Zwischen 1991 und 2019 gab es hier eine Abweichung von +9 Tagen, zwischen 2021 und 2050 wird hier eine Zunahme von +23 Tagen bzw. zwischen 2071 und 2100 von +58 Tagen prognostiziert (**Abbildung 27**).

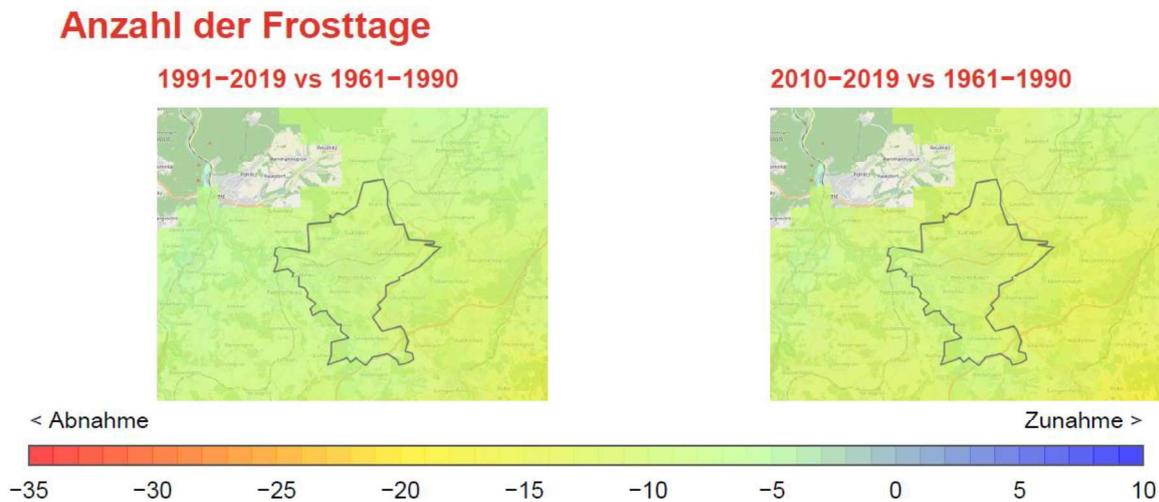
### Anzahl der Sommertage



**Abbildung 27** Zunahme der Sommertage in Reichenbach im Vergleich (Quelle: ReKIS, 2021).

Gleichzeitig gab es zwischen 1961 und 1990 durchschnittlich 111 Tage mit weniger als 0°C Tagesminimumtemperatur. Zwischen 1990 und 2019 hat dieser Wert um 18 Tage abgenommen. Für die Periode zwischen 2021 und 2050 wird prognostiziert, dass die

Frosttage um – 28 Tage bzw. zwischen 2071 und 2100 um -62 Tage abnehmen werden (**Abbildung 28**).

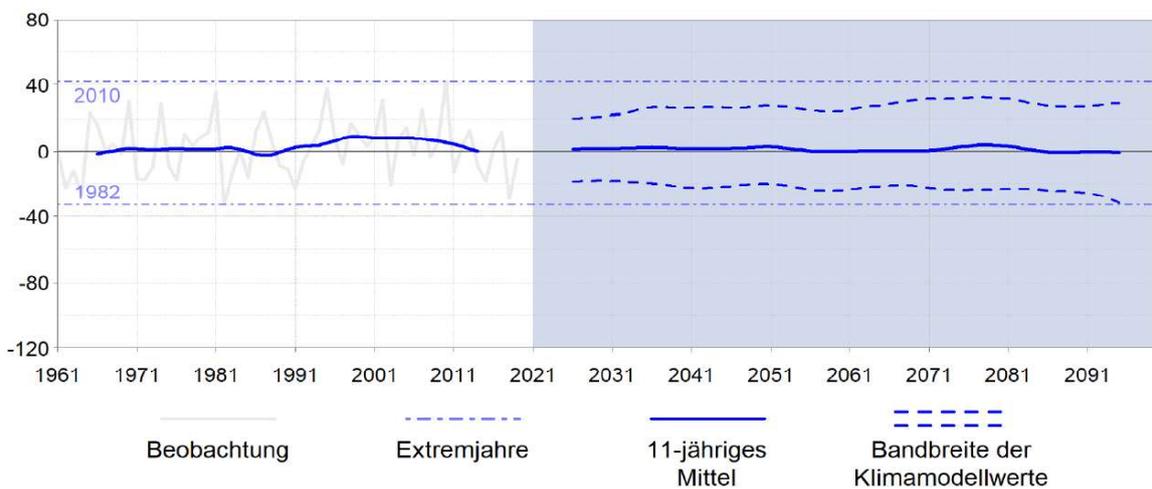


**Abbildung 28** Abnahme der Frosttage in Reichenbach im Vergleich (Quelle: ReKIS, 2021).

Das hat insgesamt zur Folge, dass durch die starke Zunahme der Sommertemperaturen von über 25 °C infolge der Belastung für den menschlichen Kreislauf weitere Maßnahmen auch in der Stadtplanung erforderlich sein werden. Bspw. wird es relevant sein für ausreichend Verschattung und Trinkwasserspender an öffentlichen Plätzen zu sorgen und Gebäude ausreichend zu klimatisieren.

## Niederschlagsentwicklung

Abweichung vom Jahresmittel: 1961 – 1990 in %



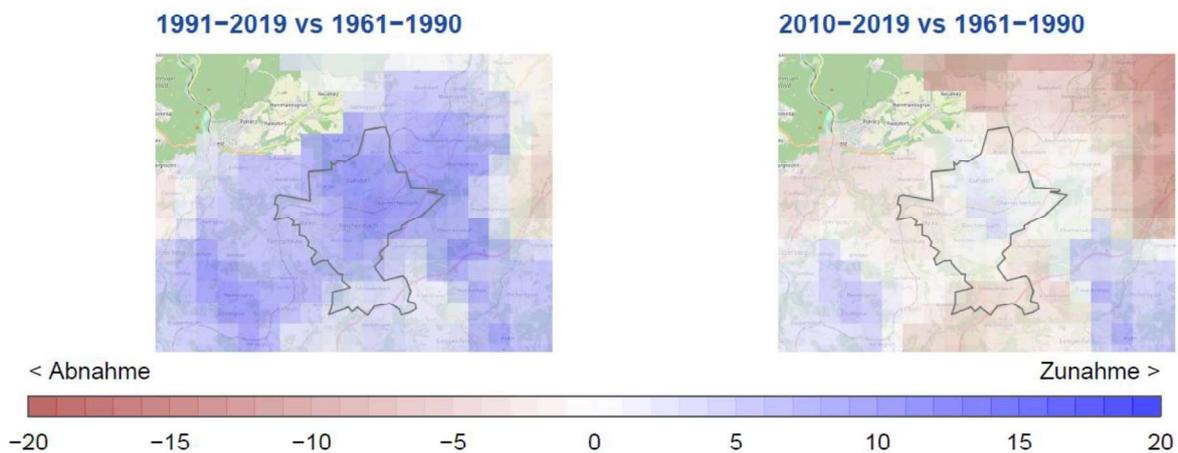
**Abbildung 29** Entwicklung Niederschlag in Reichenbach zwischen 1961 und 2100 (Quelle: ReKIS, 2021).

Eine weitere, relevantes Rolle – nicht nur für die Landwirtschaft – wird der Umgang mit Niederschlagswasser spielen, da durch anhaltende Dürreperioden im Sommer die Niederschläge immer weniger werden und sich hingegen in die Wintermonate verlagern. Dies zeigen auch die Prognosen: Zwischen 1961 und 1990 betrug nach Angaben von ReKIS der Jahresniederschlag in Reichenbach zunächst 725 mm und zeigte bis 2020 eine Veränderung von +7 % auf. Bis zum Jahr 2100 werden voraussichtlich die stärksten Niederschlagsänderungen mit einer Abnahme von – 48 % im Sommer zu verzeichnen

sein, während die geringsten Niederschlagsänderungen mit einer Zunahme von +25 % in den Wintermonaten prognostiziert werden (**Abbildung 29**).

Dies hat zur Folge, dass es längere Dürreperioden gibt, die durch einzelne (Stark-)Regenereignisse unterbrochen werden. Für die Landwirtschaft kann die verstärkte Erosion trockener Böden, temporäre Überschwemmungen der Felder und Ernteauffälle problematisch werden.

## Anzahl der Regentage

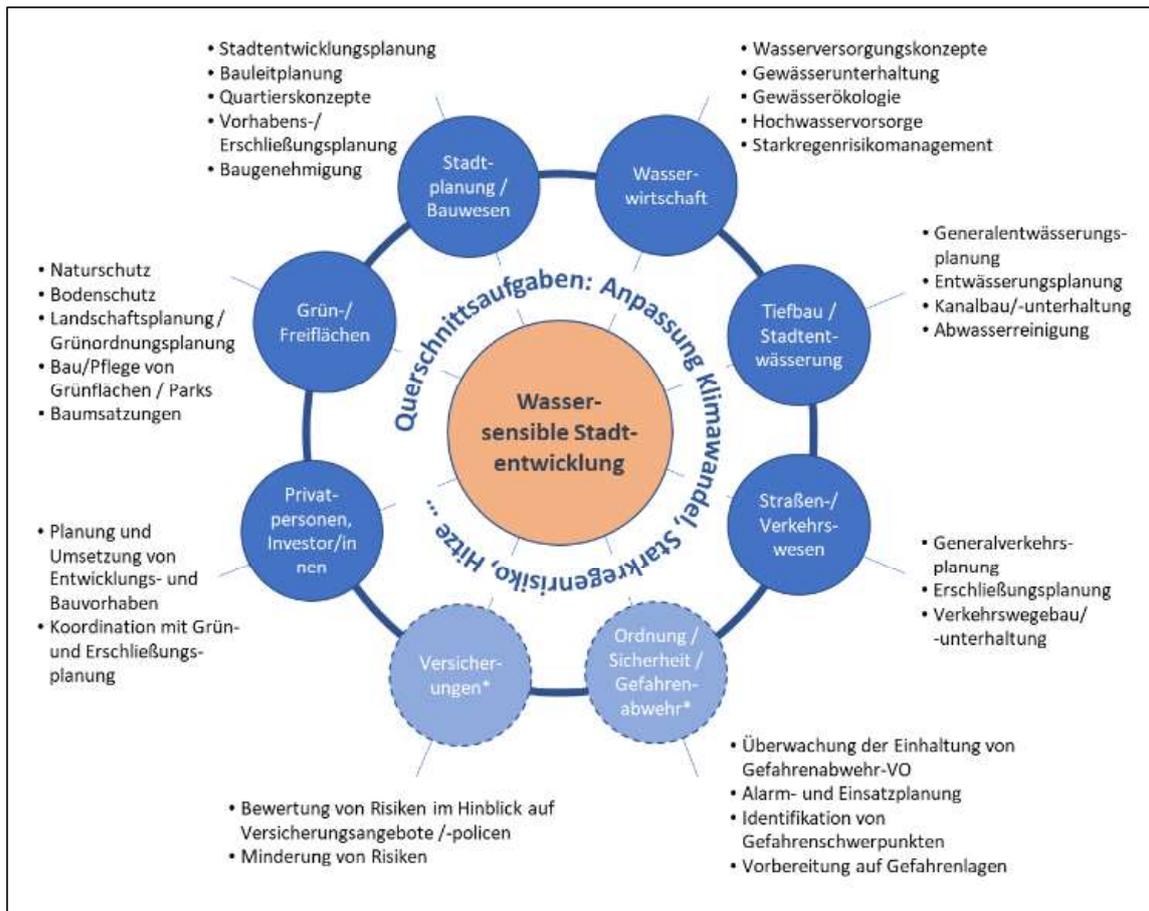


**Abbildung 30** Anzahl der Regentage im Vergleich in Reichenbach (Quelle: ReKIS, 2021).

Zur Analyse sollte ebenso die Anzahl der Regentage hinzugezogen werden. Während zwischen 1961 und 1990 im jährlichen Mittel 129 Regentage verzeichnet wurden, hat dieser Wert bis 2019 geringfügig abgenommen ( $\emptyset$  -1 Tag). Zwischen 2021 und 2050 wird prognostiziert, dass die Regentage durchschnittlich um -5 Tage bzw. zwischen 2071 und 2100 durchschnittlich um -15 Tage abnehmen werden. Aus regionalplanerischer Sicht ist es daher relevant, Maßnahmen für den Wasserrückhalt (z.B. Regenrückhaltebecken) zu ergreifen, Flächen zu entsiegeln sowie die Kanalisation technisch aufzurüsten. Da Starkregenereignisse (**Abbildung 30**) auch in Zukunft nicht ausbleiben, müssen Maßnahmen im Sinne des Hochwasserschutzes ausgebaut werden.

Der Klimawandel wird zunehmend aus planerischer Sicht eine Herausforderung für die Kommunen, denn immer öfter sind Infrastrukturanlagen durch Extremwetterereignisse überlastet. Um den zunehmenden Herausforderungen wie Starkregen, Überschwemmungen und langanhaltenden Dürreperioden adäquat zu begegnen, eignen sich verschiedene Möglichkeiten aus dem Bereich der wassersensiblen Stadtentwicklung. Dabei handelt es sich um die (Um-)gestaltung von bestehenden oder geplanten Gebieten, die hinsichtlich des Klimawandels dem Thema Wasser eine zentrale Bedeutung beimessen wollen. Wasser ist nicht nur relevant für ein gesundes Klima in Stadt und Raum, sondern kann die bereits erwähnten Risiken verringern. Es handelt sich daher um eine **kommunale Gestaltungsaufgabe**, an der diverse Akteure beteiligt sind (**Abbildung 31**).<sup>73</sup>

<sup>73</sup> Vgl. Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) (2021): Auf dem Weg zur wassersensiblen Stadtentwicklung. Erfordernisse aus Sicht der Wasserwirtschaft. Positionspapier Klimawandel, auf: [https://www.lawa.de/documents/lawa-positionspapier-wassersensible-stadtentwicklung\\_2\\_3\\_4\\_1662452527.pdf](https://www.lawa.de/documents/lawa-positionspapier-wassersensible-stadtentwicklung_2_3_4_1662452527.pdf) (Zugriff 01-2023).



**Abbildung 31** Anzahl der Regentage im Vergleich in Reichenbach (Quelle: ReKIS, 2021).

Eine der wohl wichtigsten ökonomischen Möglichkeiten des nachhaltigen Regenwassermanagements für die Endverbraucher ist langfristig die **Reduzierung von Trink- und Abwassergebühren**, da hierdurch Grauwasser eingespart und Betriebswasser gewonnen wird. Mittels verschiedener Kombinationsmöglichkeiten aus dem Garten-, Landschafts- und Straßenbau kann hinsichtlich des Regenwassermanagements ausreichend Überflutungsschutz gewährleistet werden.<sup>74</sup> Eine nachhaltige Bewirtschaftung ist dabei unabdingbar, womit die Versickerung bzw. Ableitung des Regenwassers idealerweise vor Ort erfolgen muss. Potentielle Maßnahmen können bspw. sein:

- Versickerung bspw. durch Mulden-/Schacht-/Rigolen-Versickerung, Mulden-Rigolen-Systeme
- Rückhaltung oder Retention bspw. auf Grünflächen, versickerungsfähigen Pflanzgruben

Für das gezielte Einleiten von Schmelz- und Niederschlagswasser in den Untergrund, d.h. **Versickerungsprozess**, gibt es unterschiedliche Anlagentypen nach den Regularien DIN-A138 und DWA-M 153, bspw. offene Abflussrinnen, Abflussrohre, flächenhafte Versickerung mit entsiegelter Oberfläche, Retentionsanlagen etc.<sup>75</sup>

<sup>74</sup> Vgl. Forum Verlag Kerkert GmbH (o.J.): Was ist Regenwassermanagement?, auf: <https://www.bauindex-online.de/klimaanpassung/regenwassermanagement-was-ist-das/> (Zugriff 01-2023).

<sup>75</sup> Ebd.

Bei **Rigolen** handelt es sich um Auffangbecken unterhalb der Geländeoberfläche, in denen das Regenwasser gesammelt wird bzw. versickern kann. Das Regenwasser wird oberirdisch in einem Graben oder Mulde (gefüllt mit Kies bzw. Granulat) langsam abgeleitet. Rigolen sind insbesondere dann sinnvoll, wenn sie bspw. mit einer Zisterne kombiniert werden und eine Nachnutzung für das Regenwasser ermöglicht wird. Der Bau von Mulden, Gruben, Gräben oder Rigolen ist durch die Kommune genehmigungspflichtig.<sup>76</sup>

Die **ungedrosselte Ableitung von Regenwasser** findet primär Anwendung im Straßenbau, weniger in urbanen Gebieten. Eine Überflutung mittels Gräben, Rinnen oder Mulden kann damit verhindert werden. Wichtig dabei ist, den Extremfall im Regenwassermanagement in der Planung zu berücksichtigen. Bei der naturnahen Regenwasserbewirtschaftung, d.h. oberirdische Sammlung mit anschließender Ableitung, wird je nach Witterungszustand die Verdunstung sichtbar.

Für die Etablierung einer wassersensiblen Stadtentwicklung und seinen integralen Ansätzen bedarf es demzufolge einen Transformationsprozess in der kommunalen Verwaltung. Agile Projektansätze können eine Unterstützung sein, zukünftig integrale Projektansätze umzusetzen.

Um die raumplanerischen Vorgaben hinsichtlich des präventiven Hochwasserschutzes in Einklang zu bringen, trat am 01. September 2021 der erste **länderübergreifende Raumordnungsplan für Hochwasserschutz** in Kraft. Mit dieser Art von Hochwassermanagement wird anvisiert, den Hochwasserschutz auf gefährdeten Flächen insbesondere für Siedlung und Verkehr präventiv zu verbessern. Dazu zählt u.a. die Förderung von Retentionsräumen sowie die Erhaltung des Wasserversickerungs- und Wasserrückhaltevermögens des Bodens.<sup>77</sup>

Insbesondere für das Plangebiet wird ersichtlich, dass im freien Gelände Wald den besten Hochwasserschutz bietet. Laut der Hochwasserschutzfibel kann der Waldboden Niederschlagswasser sehr gut aufnehmen und bietet ein ideales Puffervermögen. Neben der Erhaltung und Pflege von bereits bestehenden Waldflächen bietet ebenso die Erstaufforstung mit standortgerechten Gehölzen einen essentiellen Beitrag für den Hochwasserschutz. Idealerweise kann die **Renaturierung** entlang von Fließgewässern dazu beitragen, die Widerstandskraft der Gewässernetze bei Hochwasser zu stärken und das Wasser verlangsamt abfließen kann.<sup>7879</sup> Ein gutes Wasserrückhaltevermögen bieten ebenso Grünland und Ackerflächen. Bei Letzterem ist es jedoch abhängig von der Anpflanzung und der Regenintensität: Vegetationsarme Böden haben den Nachteil, dass sich bei Starkniederschlägen und entsprechender Hanglage Schlamm bildet und mitgeführt wird. Dies kann in umgebenen Siedlungen zu massiven Schäden an Gebäuden führen.<sup>80</sup> Daher kann eine **konservierende Bearbeitung** der Böden in der Landwirtschaft eine präventive Maßnahme im Hochwasserschutz sein. Mulchmaterial wie Stroh wirkt der Verschlemmung von Böden entgegen und trägt positiv zur

---

<sup>76</sup> Ebd.

<sup>77</sup> Vgl. BWSB, 2022.

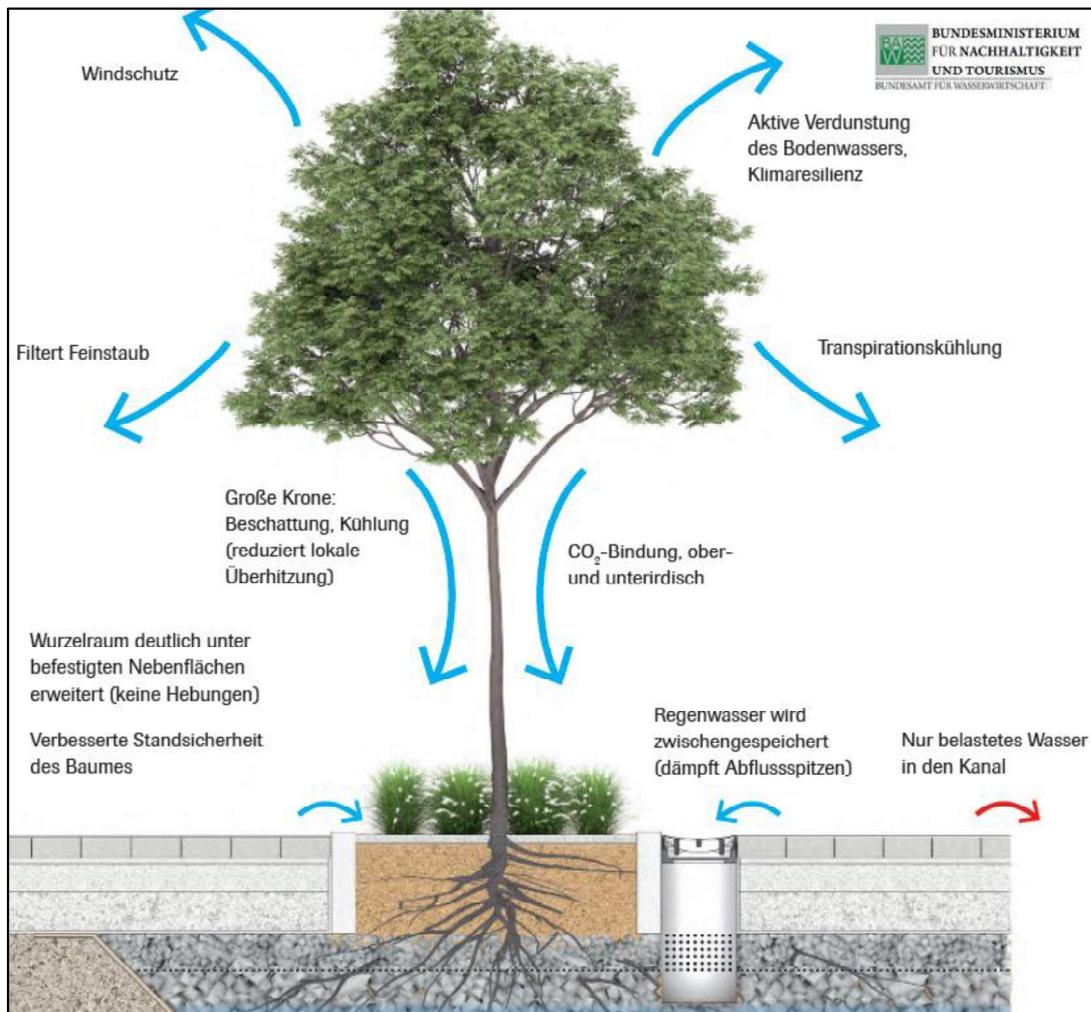
<sup>78</sup> Ebd.

<sup>79</sup> LfULG, 2016.

<sup>80</sup> Vgl. BWSB, 2022.

Versickerung bei. Dadurch entsteht ein „stabiles, wenig verschlammungsanfälliges, gleichzeitig tragfähiges Bodengefüge“ bspw. präventiv gegenüber der Wassererosion.<sup>81</sup>

Elemente der Schwammstadt können im Zuge verbindlicher Bauleitplanungen vor allem in städtischen Gebieten integriert werden. Ein Beispiel siehe **Abbildung 32**.



**Abbildung 32** Baumsystem Schwammstadt (Quelle: 3:0 Landschaftsarchitektur: Das Schwammstadt-Prinzip: Klimawirksame Bausysteme).

### 3.8.4 INNENENTWICKLUNG

Allgemein ist mit dem Schutzgut Boden sparsam umzugehen. Der Flächenverbrauch durch Siedlungs- und Verkehrsnutzung betrug nach Zahlen des Statistischen Bundesamtes 54 Hektar pro Tag (Durchschnitt der Jahre 2017 - 2020). Es werden selbst in Regionen mit Bevölkerungsrückgang mehr Flächen neu versiegelt als entsiegelt (dies gilt auch für den Vogtlandkreis). Die für Siedlung und Verkehr genutzte Fläche zwischen 1992 und 2020 von 40.305 auf 51.692 (entspricht 28 %) angewachsen.<sup>82</sup>

<sup>81</sup> Vgl. LfULG, 2016, S.6.

<sup>82</sup> Vgl. Umweltbundesamt (23. März 2022): Siedlungs- und Verkehrsfläche, auf: <https://www.umweltbundesamt.de/daten/flaeche-boden-land-oekosysteme/flaeche/siedlungs-verkehrsflaeche#anhaltender-flaechenverbrauch-fur-siedlungs-und-verkehrszwecke-> (Zugriff 02-2023).

Gleichzeitig geht die Anzahl der Menschen in Sachsen mit Ausnahme der Großstädte stetig zurück.<sup>83</sup> Deshalb sollte in Zukunft verstärkt auf die Aktivierung innerstädtischer Potenziale gesetzt werden. Diese können frei Bauplätze in Bauleitplanungen sein, aber auch die Überplanung bereits versiegelter Flächen und die Nutzung von Baulücken bedeuten. Bauleitplanverfahren im Innenbereich bieten viele Vorteile. Sie sind schneller im Verfahren, teilweise ohne Umweltbericht möglich, benötigen oft auch weniger aufwendige Gutachten und sind deutlich kosteneffizienter. Auch die Kommune profitiert, denn sie muss weniger Fläche an Infrastruktur pro Kopf unterhalten.<sup>84</sup>

Der Vorzug der Innen- vor Außenentwicklung und die Vermeidung der Zersiedelung der Landschaft sind auch in den Zielen und Grundsätzen des Landesentwicklungsplanes von 2013 festgeschrieben.

### **3.9 NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE**

#### **3.9.1 ALLGEMEINE ZIELE DES NATURSCHUTZES UND DER LANDSCHAFTSPFLEGE**

Das Plangebiet gehört zur Naturregion „Sächsisches Bergland und Mittelgebirge. In Umsetzung der Vorgaben des § 40 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG wird empfohlen, im Zuge der dem Flächennutzungsplan nachgeordneten Verfahren gebietseigene Gehölze der Arten des VBG zu verwenden.

Die europäischen Ziele des Naturschutzes sind insbesondere in der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie<sup>85</sup> (RL 92/43/EWG) und der Vogelschutzrichtlinie<sup>86</sup> (RL 79/409/EWG) formuliert. Sie wurden in nationales Recht umgesetzt und in das zusammenhängende Netz von Schutzgebieten Natura 2000 umgesetzt. Ziel der Richtlinien ist es, den Verlust an biologischer Vielfalt zu stoppen und so die Konvention über biologische Vielfalt<sup>87</sup> in Europa und den Mitgliedsstaaten zu implementieren.

Der Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen des Menschen ist ein in Artikel 20a des Grundgesetzes der BRD<sup>88</sup> verfassungsrechtlich verankertes Gebot. Der Staat ist damit zum Umweltschutz verpflichtet, insbesondere mit Blick auf zukünftige Generationen. Hieraus wird die in § 1 Abs. 5 BauGB formulierte Grundlage abgeleitet:

*„Die Bauleitpläne sollen eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung unter Berücksichtigung der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung gewährleisten. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung,*

---

<sup>83</sup> Statistisches Landesamt: 7. RBV.

<sup>84</sup> Büro für Städtebau GmbH Chemnitz (2022): Innenentwicklungsflyer

<sup>85</sup> Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen.

<sup>86</sup> Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten.

<sup>87</sup> UN-Biodiversitätskonvention (Convention on Biological Diversity, CBD), Rio de Janeiro 1992, in Kraft getreten am 29. Dezember 1993.

<sup>88</sup> Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Juli 2017 (BGBl. I S. 2347) geändert worden ist.

*insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln. Hierzu soll die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen.“*

Die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden in § 1 BNatSchG formuliert. Hinzu treten die Naturschutzgesetze der Bundesländer. Die Rechtsgrundlage für den vorliegenden Flächennutzungsplan im Freistaat Sachsen ergibt sich damit aus dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und dem Sächsischen Naturschutzgesetz (SächsNatSchG). § 1 BNatSchG lautet:

*„Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass*

- 1. die biologische Vielfalt,*
- 2. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie*
- 3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft*

*auf Dauer gesichert sind; der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft (allgemeiner Grundsatz).“*

Neben den mit rechtlichem Schutzstatus versehenen Flächen zählen zu den landschaftspflegerisch wertvollen Flächen unter anderem naturnahe Fließgewässer und Auenbereiche, Verlandungsbereiche mit Röhrichten, Quellbereiche, naturnahe Offenlandbereiche, Feldgehölze und Waldflächen sowie siedlungsnahen Grünstrukturen, beispielsweise Streuobstwiesen. Neben den Kernbereichen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind Korridore zu deren Vernetzung zu schaffen und potentiell wertvolle Lebensräume zu sichern und zu entwickeln. Ziel ist die Stabilisierung und Weiterentwicklung der Arten- und Biotopausstattung im gesamten Plangebiet. Ein vielfältiges und abwechslungsreiches Landschaftsbild soll befördert werden.

### **3.9.2 RAUMORDNERISCHE ZIELE DES NATURSCHUTZES UND DER LANDSCHAFTSPFLEGE**

Raumordnerische Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege können den entsprechenden Unterabschnitten von **Abschnitt 1.4.7** des Umweltberichts entnommen werden.

### **3.9.3 SCHUTZGEBIETE UND OBJEKTE NACH NATURSCHUTZRECHT**

Schutzgebiete liegen anteilig oder vollständig innerhalb des Plangebietes. Der Bestand an gesetzlich geschützten Biotopen (§ 30 BNatSchG i.V.m. § 26 SächsNatSchG) ergibt sich aus der selektiven Biotopkartierung des Freistaates Sachsen. Schutzgebiete und Schutzobjekte nach Naturschutzrecht werden nachrichtlich in den Flächennutzungsplan übernommen (**Tabelle 32**).

<b>Schutzgebiete im Sinne der §§ 22 bis 29 BNatSchG i.V.m. §§ 16 bis 19 SächsNatSchG und i. S. d. § 32 BNatSchG i.V.m. § 22 SächsNatSchG</b>	
<b>Kategorie</b>	<b>Name</b>
Landschaftsschutzgebiet	unteres Göltzschtal
Flächennaturdenkmal	Waldgrund Friesen
Flächennaturdenkmal	Weinleithe Mylau
Flächennaturdenkmal	Wiesenteiche Rotschau
Flächennaturdenkmal	Schmalzbachgrund Unterheinsdorf
Flächennaturdenkmal	Steinbruch Unterheinsdorf
FFH-Gebiet	Göltzschtal
Naturdenkmal	Eiche Friesen
Naturdenkmal	2 Eichen am Erbbegräbnis Metsch Friesen
Naturdenkmal	Liegende Falte Rotschau
Naturdenkmal	Lindengruppe Friesen
Naturdenkmal	Traubeneiche Hauptmannsgrün
Naturdenkmal	Hauptquarzit Rotschau
Naturdenkmal	Alaunschieferbruch Mühlwand
Naturdenkmal	Porphyroidaufschluss Netzschkau
Naturdenkmal	Griffelschieferbruch Rotschau
Naturdenkmal	Paläopikrit Cunsdorf

**Tabelle 32** Schutzgebiete (Quelle: Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen (GeoSN)).

Weiterhin gibt derzeit Landschaftsschutzgebiete im Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes (**Tabelle 33**).

<b>Schutzgebiete im Stadium Planungsgebiet oder Untersuchungsgebiet</b>	
<b>Kategorie</b>	<b>Name</b>
Landschaftsschutzgebiet	unteres Göltzschtal
Landschaftsschutzgebiet	Schönfelser Wald

**Tabelle 33** Plangebiete (Quelle: Regionaler Fachbeitrag zum Landschaftsrahmenplan Karte 3.4.1).

In der Gemeinde Heinsdorfergrund gibt es mehrere geschützte Landschaftsbestandteile (GLB) (**Tabelle 34**):

<b>Kategorie</b>	<b>Name/Standort</b>	<b>Größe [in ha]</b>
Geschützte Landschaftsbestandteil (GLB)	Rahmig's Grund	9,1 ha
Geschützte Landschaftsbestandteil (GLB)	Burkhardt's Grund	18,4 ha
Geschützte Landschaftsbestandteil (GLB)	Schubert's Sumpfbiotop	1,1 ha

**Tabelle 34** Übersicht Geschützte Landschaftsbestandteile VWG.

### 3.9.4 GEBIETE MIT BESONDERER BEDEUTUNG FÜR DIE AVIFAUNA UND FLEDERMÄUSE

Von Bedeutung für den Besonderen Artenschutz im Sinne des § 44 Abs.1 BNatSchG sind die „**Gebiete mit besonderer avifaunistischer Bedeutung in der Region Chemnitz**“, wie sie in **Karte 12 des Entwurf Regionalplan Planungsregion Chemnitz** dargestellt sind (vgl. dazu G 2.1.3.8) (**Tabelle 35**):

<b>Gebiete mit besonderer avifaunistischer Bedeutung in der Region Chemnitz nach Regionalplanentwurf Region Chemnitz</b>	
<b>Kategorie</b>	<b>Name</b>
Offenlandlebensraum	"Brändel und Römerteich" (Brut, Rast)
Offenlandlebensraum	„Waschteich Reuth“
Wald-Lebensraum	"Burkhardtswald"
Tal-Lebensraum	"Unteres Göltzschtal"
Offenlandlebensraum	"Windmühlenweg Oberreichenbach" (Brut)

**Tabelle 35** Gebiete mit besonderer avifaunistischer Bedeutung (Quelle: Entwurf Regionalplan Chemnitz Karte 12).

### **3.9.5 BEREICHE MIT FLÄCHEN FÜR AUSGLEICHS- UND ERSATZMAßNAHMEN**

Nach § 1 Abs.3 BauGB sowie den §§ 9 bis 13 SächsNatSchG besteht die Notwendigkeit, bei Eingriffen in Natur und Landschaft Ausgleichsmaßnahmen vorzunehmen.

Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG „sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können“. § 14 Abs. 1 BNatSchG wird in § 9 Abs. 1 SächsNatSchG konkretisiert („Eingriffe im Sinne von § 14 Abs. 1 BNatSchG sind insbesondere (...)“).

Der Eingriffsausgleich erfolgt prinzipiell nach dem Verursacherprinzip. Eine Beeinträchtigung gilt als ausgeglichen, wenn keine erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen des Naturhaushalts zurückbleiben oder eine landschaftsgerechte Neugestaltung stattgefunden hat. Der Gesetzgeber schreibt vor, dass Eingriffe durch geeignete und mit den zuständigen Behörden abgestimmte Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen oder durch finanzielle Abgaben zu regeln sind.

Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die ohne rechtliche Verpflichtung durchgeführt werden und zu einer dauerhaften Verbesserung von Natur und Landschaft führen können als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme (Kompensationsmaßnahme) anerkannt werden, wenn sie zeitlich vor dem Eingriff liegen (Ökokonto). Eine Anerkennung erfolgt durch die Untere Naturschutzbehörde. Die entsprechende Fläche der Kompensationsmaßnahme muss dauerhaft gesichert sein.

Nach § 1a Abs. 3 BauGB erfolgt der Ausgleich in der Bauleitplanung durch geeignete Darstellungen ausreichender Kompensationsflächen im Flächennutzungsplan und durch konkrete Festsetzungen von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im verbindlichen Bebauungsplan. Die der Umsetzung der Naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung dienenden Flächen sind im Flächennutzungsplan gekennzeichnet.

Es empfiehlt sich die Eingriffsbilanzierung generell nach der Handlungsempfehlung zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Freistaat Sachsen<sup>89</sup> durchzuführen. Eine rechtliche Verbindlichkeit für die Bauleitplanung besteht dazu nicht. Die in der Neuaufstellung ausgewiesenen Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur

<sup>89</sup> SMUL (Hrsg.): Handlungsempfehlung zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Freistaat Sachsen vom Juli 2003, in der Fassung vom Mai 2009